



Steuerbrief im Gesundheitswesen

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de
Home: www.jgp.de

Viechtach, **Dezember 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind bekanntlich umsatzsteuerfrei. Darüber lässt sich streiten, sobald die Schönheit ins Spiel kommt:

Bestimmte medizinische Leistungen sind durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von dieser Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen: Das gilt für Leistungen, die nicht in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung bestehen. Umsatzsteuerfrei sind folglich nur Leistungen, deren Zweck der Schutz der menschlichen Gesundheit ist.

Dieser Argumentation folgt der Bundesfinanzhof (BFH) auch bei der Beantwortung der Frage, ob Schönheitsoperationen von der Umsatzsteuer befreit sind. Um unter die Steuerbefreiung zu fallen, müssen Operationen der medizinischen Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen. Dass Schönheitsoperationen nur von Ärzten ausgeführt werden können, konnte den BFH nicht umstimmen.

☺☺☺

Nachträgliche Werbungskosten bei Wertpapierverkauf?

Schuldzinsen sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung wirtschaftlich mit Kapitaleinnahmen zusammenhängen. Außerdem muss auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten sein. Fällt die Einkunftsquelle weg, differenziert der Fiskus zwischen den „Davor“ und dem „Danach“:

- Schuldzinsen sind als nachträglich Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum vor dem Wegfall der Einkunftsquelle (beispielsweise der Verkauf eines Wertpapiers) entfallen.
- Dagegen werden Schuldzinsen, die auf die Zeit nach dem Wegfall der Einkunftsquelle entfallen, nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt.

Im Gegensatz zu dem Anleger, der Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat, hält es das Finanzgericht Köln für unerheblich, ob er die Einkunftsquelle freiwillig oder zwangsweise aufgibt.

☺☺☺

Solaranlage: Kosten sofort abziehbar

Jeder Vermieter, der neue Gegenstände in ein vermietetes Wohnhaus einbaut, wird vorher wissen wollen, wie sich seine Investition steuerlich auswirkt. Denn die Kosten können entweder als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen oder als Herstellungskosten zu beurteilen sein.

Dabei haben Herstellungskosten den Nachteil, dass sie nur in Höhe der Gebäudeabschreibung steuermindernd berücksichtigt werden. Herstellungskosten liegen grundsätzlich nur vor, wenn der Einbau der neuen Gegenstände zu einer wesentlichen Verbesserung führt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Einbau einer Solaranlage zur Brauchwassererwärmung in eine bereits vorhandene Gaswärmeversorgung keine solche wesentliche Verbesserung darstellt. Positive Konsequenz für den Vermieter: Er konnte seine Kosten sofort als Erhaltungsaufwand abziehen.

Hinweis: Unter www.sueddeutsche.de finden Sie einen interessanten Artikel „Warmes Wasser vom Dach“, der u. a. staatliche Fördermöglichkeiten vorstellt. Geben sie dazu unter „Suche“ einfach das Stichwort „Solarthermie“ ein.



Einkommensteuertarif 2005

Ab 2005 werden der Eingangssteuersatz auf 15 % (2004: 16 %) und der Spitzensteuersatz auf 42 % (2004: 24 %) gesenkt. Der Grundfreibetrag, bis zu dem keine Einkommensteuer erhoben wird, beträgt unverändert 7.664 €. Dadurch können Gestaltungen sinnvoll sein, die die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen.

Hinweis: Bei gesenkten Steuersätzen gilt der Grundsatz, Gewinne in die Zeit der niedrigeren Steuersätze (ab 2005) zu verlagern und Verluste (Ausgaben) in die Zeit der höheren Steuersätze (2004) vorzuziehen.

Dabei sind natürlich stets die Besonderheiten in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Als Maßnahme bieten sich z.B. die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen oder die Bildung von Ansparrücklagen an. Bei ohnehin geplanten Veräußerungen sollte geprüft werden, ob es möglich ist, steuerpflichtige Veräußerungsgewinne erst 2005 zu verwirklichen.



Vermögensübergabe geplant?

Vielfach übertragen Eltern ihr Vermögen durch vorweggenommene Erbfolge auf ein Kind. In diesem Zusammenhang vereinbarte wiederkehrende Leistungen kann das Kind als Sonderausgaben abziehen; die Eltern erzielen steuerpflichtig sonstige Einkünfte. Bedingung ist jedoch, dass

- Vermögen übertragen wird, das der Einkünfteerzielung dient (existenzsicherndes Vermögen), und
- die Höhe der Versorgungsleistungen die mit dem übergebenen Vermögen erwirtschafteten Nettoerträgen nicht übersteigt.

Der Bundesfinanzhof hat neu geregelt, wann die Übergabe von Vermögen steuerlich begünstigt ist. Wesentliche Änderungen ergeben sich dadurch bei der Übertragung von

- Wertpapieren/vergleichbaren Kapitalforderungen und typisch stillen Beteiligungen,
- Bargeld,
- Wohnungen für eigene Wohnzwecke,
- Unternehmen (Gewerbebetrieb, Unternehmen eines Selbständigen, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb), GmbH-Anteilen, Mitunternehmeranteilen und Teilbetrieben.

Hinweis: Sollten sie eine Vermögensübergabe planen, steht Ihnen Ihr Steuerberater bei der Umsetzung der neuen Regeln gerne zur Verfügung.



Gebäudeabschreibung: Wechsel zwischen linear und degressiv

Wer eine vermietete Wohnung oder ein vermietetes Haus selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat, kann für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wählen zwischen

- der linearen (2 %) und
- der degressiven (zehn Jahre à 4 %, acht Jahre à 2,5 % und 32 Jahre à 1,25 %)

Gebäudeabschreibung. Dieses Wahlrecht bei der Abschreibung kann nur zu Beginn des Abschreibungszeitraums durch die erstmalige Anwendung der linearen oder degressiven Gebäudeabschreibung in der Einkommensteuererklärung ausgeübt werden. Ein Wechsel von der linearen oder umgekehrt ist nur möglich, solange der Einkommensteuerbescheid noch geändert werden kann (z.B. innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat). Ist der Einkommensteuerbescheid nicht mehr änderbar, ist der Vermieter an seine Wahl auch für künftige Jahre gebunden. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen bestätigt.



Letzte Chance für Eigenheimzulage?

Die Bundesregierung plant, die Eigenheimzulage für Neufälle ab 2005 komplett zu streichen. Allerdings muss der Bundesrat diesem Vorhaben noch zustimmen. Die Streichung soll erstmals relevant werden, wenn der Bauherr nach dem 31.12.2004 beginnt, das Bauobjekt herzustellen.

Maßgebend ist hierbei im Regelfall der Zeitpunkt der Bauantragstellung. Wird eine Wohnung oder ein Haus gekauft, soll die Eigenheimzulage nach dem Stichtag 31.12.2004 entfallen.

Entscheidend ist dabei regelmäßig der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags. Bei Notarverträgen oder Bauanträgen vor dem 1.1.2005 läuft die bisherige Förderung weiter:

Bei Herstellung (Bauantrag) oder Anschaffungen (notarielles Beurkunden des Kaufvertrags) nach dem 31.12.2003 beträgt die Eigenheimzulage 1 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch 1.250 € p.a., für Alt- und Neubauten.

Der Förderzeitraum beläuft sich auf acht Jahre. Die Kinderzulage beträgt 800 € p.a. Die für zwei Jahre geltende Einkunftsgrenze liegt bei 70.000 € (140.000 € für Verheiratete); sie erhöht sich um 30.000 € je Kind. Ausbauten/Erweiterungen sind nicht mehr begünstigt. Die Genossenschaftszulage setzt die Eigennutzung der Genossenschaftswohnung voraus.



50 % Steuern für Rentner ab 2005

Renten und andere Leistungen aus der Basisversorgung sind ab 2005 zu 50 % steuerpflichtig. Dazu gehören gesetzliche Rentenversicherungen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, neue private Leibrenten, deren Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Diese Neuregelung gilt für „Bestandsrentner“ und für diejenigen, die 2005 erstmals Rentner werden.

Beispiel: A, ehemals freiberuflicher Arzt und verheiratet mit B, hat sich Ende 2003 im Alter von 65 Jahren zur Ruhe gesetzt. A erhält aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgungsleistung auf Lebenszeit von monatlich 2.200 €.

Daneben erzielt das Ehepaar Einkünfte aus Kapitalvermögen von 10.000 € und Vermietungseinkünfte von 20.000 € jährlich. Die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens insgesamt abziehbaren Beträge belaufen sich auf 6.000 €.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

	2004	2005
Kapitalvermögen	10.000 €	10.000 €
Vermietung und Verpachtung	20.000 €	20.000 €
Rente		
2004		
A: 2.200 € x 12 =		
26.400 € x 27 %	7.128 €	
./. Werbungskosten	<u>102 €</u>	
Summe	7.026 €	7.026 €
2005		
A: 2.200 € x 12 =		
24.400 € x 50 %	13.200 €	
./. Werbungskosten	<u>102 €</u>	
Summe	13.098 €	<u>13.098 €</u>
Summe	37.026 €	43.098 €
abziehbare Beträge	<u>3.406 €</u>	<u>6.000 €</u>
zu versteuerndes Einkommen	31.026 €	37.098 €
Einkommensteuer	3.406 €	4.916 €

Gegenüber 2004 ergibt sich für A also 2005 eine Mehrbelastung von 1.510 €

Wichtiger Hinweis: Können Sie nachweisen, dass Sie vor dem 31.12.2004 mindestens zehn Jahre lang Beiträge in die neue Basisversorgung oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben (vor allem bei Beiträgen von Selbständigen an berufsständische Versorgungseinrichtungen)? Falls ja, können die Versorgungsleistungen, soweit sie auf vor dem 31.12.2004 geleisteten Beiträgen oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, auf Antrag mit den niedrigeren Ertragsanteilen statt mit den hohen neuen Besteuerungsanteilen besteuert werden.

Das Wort „soweit“ macht deutlich, dass die Versorgungsleistungen in einen mit dem hohen Besteuerungsanteil steuerpflichtigen Teil und in einen mit dem niedrigeren Ertragsanteil steuerpflichtigen Teil aufzuteilen sind. Das Finanzamt wird verlangen, dass Sie eine detaillierte Bescheinigung der auszahlenden Stelle (berufsständische Versorgungseinrichtung) vorlegen.

☺☺☺

**Nacherklärung nicht versteuerter Einnahmen –
Termin 31.12.2004**

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann durch eine strafbefreiende Erklärung Straffreiheit und Befreiung von Geldbußen erreichen, wenn er die nicht erklärten Einkünfte pauschal nachversteuert. In dieser Erklärung soll die Summe der nach dem 31.12.1992 und vor dem 1.1.2003 erzielten Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht ~~be-~~steuert wurden.

Für die strafbefreiende Erklärung gelten zwei Stufen: Bei einer Erklärung vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 werden die erklärten Einnahmen mit 25 % versteuert. Wer sich danach bis zum 31.3.2005 erklärt, versteuert die erklärten Einnahmen mit 35 %. Die Steuer ist innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zu zahlen.

Hinweis: Die Materie ist insgesamt äußerst kompliziert. Wenden Sie sich deshalb bitte unbedingt an Ihren Steuerberater.

☺☺☺

Vorsicht bei Umschreibung von Einzel- auf Gemeinschaftsdepot!

Eine Schenkung ist steuerpflichtig, wenn der Beschenkte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Hiervon geht das Finanzgericht München regelmäßig auch dann aus, wenn eine (Einzel-)Wertpapierdepot auf ein Gemeinschaftsdepot umgeschrieben wird.

Eine Schenkung kann aber ausnahmsweise zu verneinen sein, wenn die Wertpapiere dem Beschenkten schon vor der Umschreibung zur Hälfte zustanden. Denn dann wäre der jetzt Mitberechtigte ja nicht bereichert.

Eine solche vom Regelfall abweichende Vereinbarung müssen die Beteiligten aber zweifelsfrei nachweisen. Das will die Klägerin versuchen. Sie hat daher Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

☺☺☺

Werbungskosten bei Vermietung: Fehler bei Leerstand vermeiden!

Das kann dem besten Vermieter passieren: Eine Immobilie steht leer, obwohl Sie eigentlich davon ausgegangen sind, die Wohnung dauerhaft vermieten zu können. Die für eine solche Wohnung entstandenen Kosten sind so lange als Werbungskosten abziehbar, wie der Eigentümer den Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben hat.

Dazu hat der Bundesfinanzhof einige Grundsätze entwickelt: Bemüht sich der Eigentümer noch ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung, darf das Finanzamt nicht einfach annehmen, dass er seine Einkünfteerzielungsabsicht bei Beginn des Leerstands endgültig aufgegeben hat.

Wie ernsthaft und nachhaltig er das versucht, muss der Eigentümer allerdings darlegen und nachweisen. Selbst wenn er die Wohnung neben den Vermietungsbemühungen gleichzeitig zum Verkauf anbietet, muss das noch nicht dagegen sprechen, dass er weiter Einkünfte erzielen will.

Hinweis: Anders sieht die Sache aber aus, wenn der Vermieter die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken von Angehörigen herrichten lässt, denen er die Wohnung überlässt, ohne einen steuerrechtlich „wasserdichten“ Mietvertrag abzuschließen. Diese Maßnahmen sprechen eindeutig gegen seine Einkünfteerzielungsabsicht. Seine Kosten können sich dann steuerlich nicht mehr auswirken.

Übrigens dürfen die Finanzämter Steuerbescheide auch nachträglich ändern, wenn nachträglich negative Beweisanzeichen bekannt werden, die einer Einkünfteerzielungsabsicht widersprechen. Das hat das Bundesfinanzministerium festgelegt.

☺☺☺

Steuertipp: Erstattete Schuldzinsen des Grundstücksverkäufers

Schuldzinsen, die ein Vermieter im Zusammenhang mit einer vermieteten Immobilie zahlt, sind in der Regel steuermindernd als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar.

Vorsicht ist aber in Fällen geboten, in denen einem Grundstücksverkäufer vor der Übergabe einer Immobilie Finanzierungskosten erstattet werden. Hier kann es sich um Anschaffungskosten für das Gebäude handeln, die sich nur durch die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken.

Anders jedoch in diesem Fall: Der Grundstückskäufer (Vermieter) hatte dem Verkäufer für den Zeitraum nach dem Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten bis zur späteren Fälligkeit des Kaufpreises Schuldzinsen erstattet. Der Bundesfinanzhof lässt diese Schuldzinsen zum sofortigen Abzug als Werbungskosten zu!

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

